

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
EJPD  
Bundesamt für Justiz  
Frau Judith Wyder  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 9. September 2009

**Stellungnahme von INTERMUNDO zum Vorentwurf zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV, Adoptionsverordnung).**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen unserer gemeinnützigen Mitgliedorganisationen möchten wir Ihnen unseren Dank zum Ausdruck bringen, zum oben aufgeführten Vorentwurf Stellung nehmen zu können. Dabei beschränken wir uns auf den Artikel, welcher direkt unsere Tätigkeiten im Jugendaustausch-Bereich beeinflusst.

Wir haben hierzu folgende Bemerkungen:

**Anwendbarkeit der KiBeV**

Bei der KiBeV handelt es sich um eine Ausführungsverordnung zu Art. 316 ZGB im Kindesrecht. Dieser Artikel steht in engem Zusammenhang mit Art. 294, 300 und 310 ZGB, welche die rechtlichen Grundlagen für das Pflegekindwesen bilden.

Darunter verstehen wir die Betreuung von Kindern ausserhalb ihres Elternhauses, wenn dies aufgrund der familiären Situation bei den leiblichen Eltern oder im Wohle des Kindes angezeigt ist, sei es im Rahmen eines behördlich angeordneten Obhutentzugs oder als freiwillige Massnahme seitens der leiblichen Eltern. Ausschlaggebend für die Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie ist jedoch stets eine „pathologische“ Situation des Zusammenlebens mit den leiblichen Eltern – die freilich auch unverschuldet sein kann – welche die Betreuung eines Kindes bei einer Pflegefamilie oder in einer geeigneten Institution im Wohle des Kindes erforderlich macht.

Die Fremdplatzierung von Kindern im Rahmen von Austausch- und Au Pair-Programmen gründet jedoch nicht in Motiven des Kindesschutzes. Vielmehr erfolgt die Platzierung von Austauschschüler- und schülerinnen, Au Pairs und dergleichen im Rahmen eines pädagogisch motivierten Programms, bei welchem die Unterbringung in einer Gastfamilie aufgrund der Distanz zum Elternhaus eine Notwendigkeit darstellt. Die Teilnahme und damit auch Beendigung

SCHWEIZERISCHER DACHVERBAND  
ZUR FÖRDERUNG  
VON JUGENDAUSTAUSCH

ASSOCIATION FAÏTIÈRE SUISSE  
POUR LA PROMOTION  
DES ÉCHANGES DE JEUNES

ASSOCIAZIONE MANTELLO SVIZZERA  
PER LA PROMOZIONE  
DEGLI SCAMBI FRA GIOVANI

SWISS UMBRELLA ASSOCIATION  
FOR THE PROMOTION OF YOUTH EXCHANGE

SCHWEIZERISCHE KOORDINATIONS-  
STELLE "JUGEND FÜR EUROPA"

BUREAU SUISSE DE COORDINATION  
POUR "JEUNESSE POUR L'EUROPE"

UFFICIO SVIZZERO DI COORDINAZIONE  
PER "GIOVENTÙ PER L'EUROPA"

SWISS COORDINATION OFFICE  
FOR "YOUTH FOR EUROPE"

T +41 (0)31 326 29 22  
info@jfeuropa.ch  
www.jfeuropa.ch

GERECHTIGKEITSGASSE 12  
POSTFACH  
CH-3000 BERN 8  
F +41 (0)31 326 29 23  
T +41 (0)31 326 29 20  
info@intermundo.ch  
www.intermundo.ch



## INTERMUNDO

eines solchen Programms beruht einzig auf der Entscheidung und dem Willen der leiblichen Eltern und ihres am Programm teilnehmenden Kindes.

Damit steht es diesen Personen frei, ein laufendes Programm jederzeit zu beenden oder die Platzierung in eine andere Gastfamilie zu verlangen, falls die Gastfamilie ihre Betreuungsaufgaben nur unzulänglich wahrnimmt. Das Schützbedürfnis von an Austausch- und Au Pair-Programmen teilnehmenden Kindern ist daher wesentlich geringer einzustufen als bei den üblichen Pflegekindverhältnissen.

Dazu kommt noch, dass mit dem INTERMUNDO-Qualitätslabel, welches unsere Mitgliedorganisationen erfüllen müssen, professionelle Betreuungssysteme für Programmteilnehmende und Gastfamilien verlangt werden, welche im Fall von Problemen schnell und effizient eingreifen können. So gehören beispielsweise professionelles Counselling von Familien und Programmteilnehmenden, Familienwechsel oder Programmabbrüche bei allen unseren Mitgliedorganisationen zum Tagesgeschäft. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass die leiblichen Eltern der Programmteilnehmenden jederzeit die Möglichkeit haben, mit ihren Kindern Kontakt zu pflegen und diese nötigenfalls auch wieder nach Hause zu holen, falls sie mit der Betreuung seitens einer Mitgliedsorganisation bzw. der Pflegeeltern nicht zufrieden sind.

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs der KiBeV auf Austausch- und Au Pair-Programme ist daher aus unserer Sicht nicht notwendig, weil die Platzierung in Gastfamilien nicht aus Gründen des Kinderschutzes indiziert ist, sondern einfach notwendiger Programmbestandteil darstellt. Unseres Erachtens sind Austauschprogramme von der gesetzlichen Grundlage in Art. 316 ZGB daher gar nicht erfasst.

Die bisher geltende PAVO sah eine Bewilligungspflicht nur dann vor, wenn ein Kind unter 15 Jahren länger als drei Monate fremd platziert wurde. Die meisten unserer Mitgliedsorganisationen bieten Programme für Personen im Alter von über 16 Jahren an, weshalb diese von der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht betroffen waren. Durch die Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf die Fremdplatzierung aller minderjährigen Kinder wären jedoch jährlich hunderte von schweizerischen Gastfamilien einer Bewilligungspflicht unterworfen. Die meisten unserer Mitgliedsorganisationen schicken Personen aus der Schweiz ins Ausland und platzieren im Gegenzug ausländische Programmteilnehmende in der Schweiz.

Eine Bewilligungspflicht für Gastfamilien in der Schweiz sowie für unsere nicht gewinnorientierten Mitgliedsorganisationen würde einen Existenz bedrohenden Mehraufwand für diese verursachen, es sei denn, die Bewilligungskriterien würden unseren Qualitätskriterien entsprechen. Bereits heute ist die Auswahl, Information und Betreuung der Familien und Programmteilnehmenden einer der Haupttätigkeitsbereiche unserer Mitgliedsorganisationen.

Müssten sich künftige Gastfamilien zusätzlich noch einer behördlichen Prüfung im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens unterwerfen, ist zu befürchten dass die jetzt schon schwierige Suche nach Gastfamilien dadurch erheblich erschwert würde. Da viele unserer Mitgliedsorganisationen aufgrund von Vereinbarungen mit ihren internationalen Partnern eine gewisse Reziprozität einhalten müssen, ist davon auszugehen, dass dadurch letztlich auch weniger Schweizer Kinder in den Genuss eines Austauschjahres oder eines Au Pair-Aufenthaltes im Ausland kommen würden. Das wäre nicht nur ein kultureller Verlust, sondern in der Folge würden einige unserer gemeinnützigen Mitgliedorganisationen nicht mehr genügend Umsatz erzielen können, um ihren – heute schon mehr-



## INTERMUNDO

heitlich auf Freiwilligenarbeit beruhenden – Betrieb aufrecht erhalten zu können und müssten ihre Aktivitäten in der Schweiz einstellen.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Änderung des Verordnungsentwurfes in folgenden Punkten:

### 1. Hauptantrag

Austauschprogramme sind generell vom Geltungsbereich der KiBeV auszunehmen, z. B. folgendermassen:

#### Art. 2 Begriffe

Bei der Definition der Begriffe stellen Sie unter Art. 2 a den Begriff Pflege und Erziehung auf die gleiche Ebene wie der Aufenthalt von Jugendlichen bei Gastfamilien während eines Austausch- oder Au Pair-Programms.

Wir stellen daher den Antrag, die Erweiterung des Begriffs Betreuung auf Austausch- und Au Pair-Programme zu streichen.

Allenfalls ist eine Liste derjenigen nicht kommerziellen und qualitätszertifizierten Austauschorganisationen zu erstellen, welche von der Ausnahme betroffen wären. Wir sind gerne bereit, Ihnen eine solche vorzulegen und/ oder mit Ihnen auszuhandeln.

### 2. Eventualanträge

Als Eventualstandpunkt könnte die Ausnahme von der Bewilligungspflicht auch im Rahmen der bisherigen Regelung getroffen werden, nämlich eine Ausnahme für die Platzierung von Programmteilnehmenden für die Dauer von mehr als drei Monaten und für über 15-jährige Teilnehmende.

#### Art. 8 Befreiung von der Bewilligungspflicht

Im Rahmen eines von einer Austauschorganisation durchgeführten Jugendaustausches verbringen die Jugendlichen in der Regel mehr als 3 Monate bei einer Gastfamilie. Die Gastfamilien werden vor der Ankunft des Jugendlichen sorgfältig durch die Austauschorganisation ausgewählt und instruiert. Die Jugendlichen werden während ihres Aufenthaltes nicht nur durch die Gastfamilien betreut, sondern erfahren gleichzeitig eine regelmässige Betreuung durch die Austauschorganisation bzw. durch die Partnerorganisation im Ausland. Durch die Betreuung ausserhalb der Gastfamilie sowie die sorgfältige Auswahl und Betreuung der Familien kann sichergestellt werden, dass dem Wohl des Kindes gemäss Art. 5 dieses Vorentwurfes höchste Beachtung geschenkt werden kann.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

#### → Ergänzung Art.8 Abs.1 e.

...die Betreuung von Jugendlichen im Rahmen von Austausch- und Au Pair-Programmen, welche durch anerkannte Austauschorganisationen organisiert werden.



INTERMUNDO

### Art. 58 Aufnahme ausländischer Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Der Art. 58 regelt die spezifischen Angelegenheiten bei der Aufnahme von Kindern aus dem Ausland. Gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision der Verordnung richtet sich dieser Artikel hauptsächlich an Familien, die verwandte Kinder oder Kinder von befreundeten Familien aufnehmen wollen.

Der Artikel wirkt sich aber auch auf den internationalen Jugendaustausch aus, bei welchem wir die unter Art 58 Abs. 3 aufgeführten Bedingungen von vornherein als erfüllt ansehen: die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung des ausländischen Kindes wird mit dem Vertragsabschluss zwischen den Eltern des ausländischen Kindes und der Austauschorganisation erfüllt, ebenfalls ist der Zweck, nämlich der Aufenthalt zur Aus-, Weiterbildung oder als Au Pair-Angestellte, im Vertrag schriftlich festgehalten.

Ebenfalls ist bei einem internationalen Jugendaustausch ist die Finanzierung gesichert. Die Austauschorganisationen garantieren für die finanzielle Sicherheit der Versorgung der Austauschpersonen. Könnte eine Familie nicht mehr für die Versorgung des Gastkindes aufkommen, würde die Austauschorganisation sofortige Massnahmen, entweder finanzielle Unterstützung der Gastfamilie oder Umplatzierung, ergreifen. Zudem ist der Aufenthalt von Beginn weg zeitlich begrenzt. Die Migrationsbehörden erteilen die Aufenthaltsgenehmigung zudem nur, wenn die Rückreise durch die Platzierungsorganisation gesichert ist.

Wir sehen aus den oben aufgeführten Gründen daher keine Notwendigkeit, dass beim durch unsere gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen organisierten Jugendaustausch die im Art. 58 Abs. 2 und 3 aufgeführten Regelungen Anwendung finden sollen. Wir stellen den Antrag, dass Gastfamilien für den internationalen Jugendaustausch sowie für Au Pair-Programme von der zusätzlichen Pflicht für eine Bewilligung ausgenommen werden sollen, da sonst der nicht kommerzielle, internationale Jugendaustausch darunter leiden wird.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

→ **Ergänzung Art.58 Abs.5 c.**

im Rahmen eines von einer anerkannten nicht kommerziellen Austauschorganisation durchgeführten internationalen Jugendaustausches oder Au Pair-Aufenthalte von einer Gastfamilie betreut werden.

Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Anträge. Wir sind auch gerne bereit, Ihnen unsere Anliegen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüssen

INTERMUNDO

Arno Brandt  
Präsident

Regula Häberli  
Geschäftsleiterin